
**Neufassung der
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
Bachelor-Studiengang Südasiastudien**

vom 28. März 2007

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines**§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studiengangs Südasiastudien ist ein auf sprachpraktischen und philologischen Grundlagen aufbauendes kultur- und sozialwissenschaftliches Studium. In der interdisziplinären Vermittlung von Fachwissen und berufsfeldori-

entierten Fähigkeiten zielt der Studiengang Südasiestudien auf eine praxisnahe Verbindung von sprachlicher mit kultur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Sachkompetenz ab. Der Bachelor-Studiengang soll außerdem in- und ausländischen Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für eine auf die Region Südasiestudien gerichtete Tätigkeit verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung kultur- und sozialwissenschaftlicher Fragen befähigen.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Südasiestudien beherrschen, eine angemessene Sprachkompetenz in einer südasiatischen Sprache (Sanskrit oder Hindi) erworben haben, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Der Beginn des Studiums und die Voraussetzungen für die Zulassung sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit enthalten. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst das Hauptfach Südasiestudien mit einer Sprachpraktischen Ausbildung, Lehrveranstaltungen in den Disziplinen der Südasiestudien und einem Berufspraktikum in Südasiestudien (insgesamt 113 LP/CP) sowie berufsfeldorientierte, fächerübergreifende Kompetenzen (20 LP/CP) und ein Begleitfach (35 LP/CP). Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 Leistungspunkte (LP/CP). Die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Das Fach Südasiestudien kann auch als Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP in Verbindung mit einem anderen Hauptfach studiert werden.
- (3) Das Studium im Hauptfach besteht aus einem Intensivsprachkurs in wahlweise Hindi, Sanskrit oder einer anderen südasiatischen Sprache aus dem Lehrangebot des Südasiestudien-Instituts, Veranstaltungen aus den am Südasiestudien-Institut vertretenen Disziplinen und den berufsfeldorientierten, fächerübergreifenden Kompetenzen sowie dem Berufspraktikum. Für das Studium im Begleitfach können nur die Sprachen Hindi oder Sanskrit gewählt werden.
- (4) Die berufsfeldorientierten, fächerübergreifenden Kompetenzen bestehen aus Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Südasiestudien-Instituts in den Teilbereichen EDV, interkulturelle Kommunikation, Präsentation und Rhetorik sowie Reflektierte Praxiserfah-

A 05-32-1	28.03.07	02-3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

rung (Einführung in das Berufspraktikum).

- (5) Als Begleitfach kann, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht, eine der Disziplinen aus dem Angebot des Südasien-Instituts oder ein anderes Fach außerhalb des Angebots des Südasien-Instituts, welches für eine interdisziplinäre Verbindung mit den Südasienstudien geeignet ist, gewählt werden. Die in der Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Fächer können ohne besondere Zustimmung des Prüfungsausschusses gewählt werden. Andere als die dort genannten Fächer können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gewählt werden.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums sind die Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen im Hauptfach und im Begleitfach sowie das Absolvieren der fächerübergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelor-Arbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Leistungen der fächerübergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von acht Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 3 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (7) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 6 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt dem Prüfungsausschuss für das Hauptfach.
- (8) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt.

Beim Studium der Südasienstudien als Hauptfach besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme am Grundlagen-Sprachkurs der gewählten Sprache sowie an einer Lehrveranstaltung im Wahlpflichtmodul Grundlagenwissen Südasienkunde in einer der Disziplinen des Hauptfachs. Die dafür zu erbringenden Leistungsnachweise müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

Bei Wahl der Südasienstudien als Begleitfach besteht die Orientierungsprüfung bei der Variante A aus der erfolgreichen Teilnahme am Anfänger-Sprachkurs der gewählten Sprache und bei der Variante B aus dem erfolgreichen Abschluss von drei der vier Lehrveranstaltungen des Moduls Grundlagenwissen Südasienkunde. Die dafür zu erbringenden Leistungsnachweise müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

- (9) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (10) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.

- (11) Nach dem 4. Semester findet ein Berufspraktikum statt; es soll in der Regel bei einer privaten oder öffentlichen Institution in Südasien absolviert werden. Das Berufspraktikum soll mindestens 12 Wochen umfassen und wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen. Vor Beginn des Berufspraktikums muss die erfolgreiche Teilnahme an den in den Anlagen 1 und 2 unter dem 1. bis 4. Semester genannten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Das Praktikum muss vom Prüfungsausschuss vorher genehmigt werden. Bei seiner Durchführung muss sichergestellt sein, dass die Kontinuität in der Betreuung gewährleistet ist, d.h. dass die betreuende Person für längere Zeit als Ansprechpartner für den Praktikanten bzw. die Praktikantin erreichbar ist. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (12) Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden studienbegleitend erbracht und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (13) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache und gegebenenfalls in einer der zu erlernenden südasiatischen Sprachen abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: diese müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gleichwertigen Modulen innerhalb des Modulangebots des Faches
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden

sollen, dürfen grundsätzlich nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

Die Veranstaltungen in den Modulen Grundlagenwissen Südasienkunde, Vertiefungswissen Südasienkunde und Ergänzungswissen Südasienkunde dürfen grundsätzlich nicht aus dem Lehrangebot des Begleitfachs gewählt werden. Soweit nach dem Lehrangebot keine anderen Möglichkeiten bestehen, kann eine entsprechende Wahl genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen der am Südasien-Institut (SAI) der Universität Heidelberg vertretenen Fächer, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Direktorium des SAI auf jeweils zwei Jahre bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öf-

fentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelor-Arbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder einer vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Südasiastudien an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder

A 05-32-1	28.03.07	02-7
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt der Absatz 1 entsprechend.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsordnung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu be-

gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung;

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durch-

A 05-32-1	28.03.07	02-9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

3 = befriedigend	=	schnittlichen Anforderungen liegt; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sowie die berufsfeldorientierten, fächerübergreifenden Kompetenzen erfolgreich absolviert worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Studienfachnoten sowie die Noten der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezah gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %

A 05-32-1	28.03.07	02-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Studiengang Südasiastudien kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Südasiastudien eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Südasiastudien nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
 2. die erfolgreich bestandenen in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach, im Nebenfach und in den berufsfeldorientierten, fächerübergreifenden Kompetenzen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
 1. alle in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte erfolgreich bestanden sind und
 2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Südasiastudien bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere

Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Südasiastudien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Südasiastudien besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Modulen,
 2. der Bachelor-Arbeit (im Hauptfach),
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (im Hauptfach).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die fehlende mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Südasiastudien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist einem der gewählten Schwerpunkte des Hauptfachs zu entnehmen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-

Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 6 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung im Hauptfach wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus dem gewählten Schwerpunkt und dem Wahlbereich aus einer der Disziplinen des Hauptfachs.
- (3) Die Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens drei Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit oder nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen sein, je nachdem, was als letztes absolviert wird. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Im prüfungsbegleitenden Modul werden die mündliche Abschlussprüfung mit 10 Leistungspunkten sowie die Prüfungsvorbereitung und die Anfertigung der Bachelor-Arbeit durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium für Examenskandidaten bzw. -kandidatinnen mit 5 Leistungspunkten bewertet.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Südasienstudien ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan bzw. der Studiendekanin des Bereiches, aus dem die Bachelor-Arbeit entnommen wurde und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor -Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Südasiastudien vom 9. August 2004 (Mitteilungsblatt vom 16. August 2004, S. 441) außer Kraft
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelor-Studiengang Südasiastudien an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Abkürzungen für den folgenden Anlagenteil:

SpA	=	Sprachpraktische Ausbildung
SAK	=	Südasienkunde / Südasienstudien
ÜbK	=	Berufsfeldorientierte, fächerübergreifende Kompetenzen
IK	=	Interkulturelle Kommunikation
PR	=	Präsentation und Rhetorik
SP	=	Berufspraktikum in Südasien
RP	=	Reflektierte Praxiserfahrung (Einführung in das Praktikum)
PB	=	Prüfungsbegleitendes Modul
B.A.	=	Bachelor-Arbeit
HF	=	Hauptfach
BF	=	Begleitfach
SWS	=	Semesterwochenstunden
LP/CP	=	Leistungspunkte/Credit Points

Anlage 1: Aufbau des Studienganges mit den geforderten Prüfungsleistungen und erreichbaren Leistungspunkten (LP/CP)**1. BA-Studiengang mit dem Hauptfach Südasienstudien (75 %)
(ohne Ausweis des Begleitfachs, in dem insgesamt 35 Leistungspunkte zu erbringen sind)**

Für die Sprachpraktische Ausbildung müssen sich die Studierenden am Beginn ihres Studiums für eine südasiatische Sprache aus dem Angebot des Südasien-Instituts entscheiden (Hindi, Sanskrit oder eine andere Sprache). Die Veranstaltungen im 1. und 2. sowie im 3. und 4. Semester bilden dabei jeweils ein gemeinsames Basismodul. In der gewählten Sprache müssen insgesamt 27 Leistungspunkte erworben werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Lehrangebot in der gewählten Sprache.

Im Wahlpflichtbereich Grundlagenwissen Südasienkunde bilden die Veranstaltungen im 1. und 2. Semester ebenfalls ein gemeinsames Basismodul, in dem insgesamt 16 Leistungspunkte erworben werden können. In ihm müssen nach Maßgabe des Lehrangebots je eine Einführungsveranstaltung mit jeweils 4 Leistungspunkten in vier frei zu wählenden Disziplinen der Südasienkunde belegt werden. Die Wirtschaftswissenschaften (Entwicklungsökonomie/Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik) können in den Wahlpflichtmodulen Grundlagenwissen Südasienkunde nicht gewählt werden. Ihre Wahl ist nur in den Wahlmodulen Vertiefungswissen Südasienkunde I bis II und Ergänzungswissen Südasienkunde I bis II möglich.

1. SEMESTER**SpA** Sprachkurs Grundlagen I

Wahlmodul:

- Hindi
- Sanskrit
- eine andere südasiatische Sprache aus dem Angebot des Südasien-Instituts

SAK

Pflichtmodul:

- Einführung in die Südasienkunde

Wahlpflichtmodul:

- Grundlagenwissen Südasienkunde
(eine Einführungsveranstaltung in einer Disziplin der Südasienkunde)

ÜbK Präsentation und Rhetorik**2. SEMESTER****SpA** Sprachkurs Grundlagen II

Wahlmodul:

- Hindi
- Sanskrit
- eine andere südasiatische Sprache aus dem Angebot des Südasien-Instituts

SAK

Wahlpflichtmodul:

- Grundlagenwissen Südasienkunde
(drei Einführungsveranstaltungen in drei weiteren Disziplinen der Südasienkunde)

ÜbK EDV**3. SEMESTER****SpA** Sprachkurs Fortgeschrittene I

Wahlmodul:

- Hindi
- Sanskrit
- eine andere südasiatische Sprache aus dem Angebot des Südasien-Instituts

SAK

Wahlmodule:

- Vertiefungswissen Südasienkunde I
- Ergänzungswissen Südasienkunde I
(eine zweite Sprache oder ein Ergänzungsmodul aus dem Lehrangebot des Südasien-Instituts)

4. SEMESTER**SpA** Sprachkurs Fortgeschrittene II

Wahlmodul:

- Hindi
- Sanskrit
- eine andere südasiatische Sprache aus dem Angebot des Südasiens-Instituts

SAK

Wahlmodule:

- Vertiefungswissen Südasienskunde II
- Ergänzungswissen Südasienskunde II
(eine zweite Sprache oder ein weiteres Ergänzungsmodul aus dem Lehrangebot des Südasiens-Instituts)

5. SEMESTER

SAK Berufspraktikum in Südasiens mit Praktikumsbericht

ÜbK Interkulturelle Kommunikation (Blockveranstaltung)
Reflektierte Praxiserfahrung (Blockveranstaltung)

6. SEMESTER

SpA Literatur und Lektüre in Hindi/Sanskrit/einer anderen Sprache aus dem Angebot des Südasiens-Instituts

SAK Prüfungsbegleitendes Modul (Anfertigung der Bachelor-Arbeit, Prüfungsvorbereitung, Mündliche Abschlussprüfung)
Bachelor-Arbeit

SUMME der LEISTUNGSPUNKTE:

HF	Hauptfach	145 LP/CP
BF	Begleitfach	35 LP/CP

180 LP/CP

2. BA-Studiengang mit dem Begleitfach Südasiastudien (25 %; 35 LP/CP)

In den Wahlpflichtmodulen Grundlagenwissen Südasiastudien müssen nach Maßgabe des Lehrangebots je eine Einführungsveranstaltung mit jeweils 4 Leistungspunkten in vier frei zu wählenden Disziplinen der Südasiastudien belegt werden. Die Wirtschaftswissenschaften (Entwicklungsökonomie/Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik) können in diesen Modulen nicht gewählt werden.

A. Variante A: mit Sprachpraktischer Ausbildung

Für die Sprachpraktische Ausbildung müssen sich die Studierenden am Beginn ihres Studiums wahlweise für eine der beiden südasiatischen Sprachen Hindi oder Sanskrit entscheiden. Die Veranstaltungen im 1. und 2. Semester bilden dabei ein gemeinsames Basismodul. In der gewählten Sprache müssen insgesamt 16 Leistungspunkte erworben werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Lehrangebot in der gewählten Sprache.

1. SEMESTER**SpA** Sprachkurs Grundlagen I

Wahlmodul:

- Hindi
- Sanskrit

SAK

Pflichtmodul:

- Einführung in die Südasiastudien

2. SEMESTER**SpA** Sprachkurs Grundlagen II

Wahlmodul:

- Hindi
- Sanskrit

3. SEMESTER**SAK**

Wahlpflichtmodul:

- Grundlagenwissen Südasiastudien
(eine Einführungsveranstaltung in einer Disziplin der Südasiastudien)

4. SEMESTER**SAK**

Wahlpflichtmodule:

- Grundlagenwissen Südasiastudien
(drei Einführungsveranstaltungen in drei weiteren Disziplinen der Südasiastudien)

B. Variante B: ohne Sprachpraktische Ausbildung

Im Wahlpflichtbereich Grundlagenwissen Südasienkunde bilden die Veranstaltungen im 1. und 2. Semester ein gemeinsames Basismodul, in dem insgesamt 16 Leistungspunkte erworben werden können. In ihm müssen nach Maßgabe des Lehrangebots je eine Einführungsveranstaltung mit jeweils 4 Leistungspunkten in vier frei zu wählenden Disziplinen der Südasienkunde belegt werden. Die Wirtschaftswissenschaften (Entwicklungsökonomie/Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik) können in den Modulen Grundlagenwissen Südasienkunde nicht gewählt werden. Ihre Wahl ist nur in den Wahlmodulen Vertiefungswissen I bis II möglich.

1. SEMESTER**SAK**

Pflichtmodul:

- Einführung in die Südasienkunde

Wahlpflichtmodul:

- Grundlagenwissen Südasienkunde
(eine Einführungsveranstaltung in einer Disziplin der Südasienkunde)

2. SEMESTER**SAK**

Wahlpflichtmodule:

- Grundlagenwissen Südasienkunde
(drei Einführungsveranstaltungen in drei weiteren Disziplinen der Südasienkunde)

3. SEMESTER**SAK**

Wahlmodul:

- Vertiefungswissen I
(ein Vertiefungsmodul in einer Disziplin aus dem Lehrangebot des Südasiens-Instituts)

4. SEMESTER**SAK**

Wahlmodul:

- Vertiefungswissen II
(ein Vertiefungsmodul in einer Disziplin aus dem Lehrangebot des Südasiens-Instituts)

A 05-32-1

28.03.07

02-21

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Anlage 2: Aufbau des Studiums (Module und Studienplan ohne Ausweis des Begleitfachs bzw. Hauptfachs)**1. Aufbau des Hauptfachs Südasiastudien (75 %)**

Semester	SpA			SAK		ÜbK		B.A.- Arbeit	S
	Sanskrit	Hindi	Andere						
1	W: Sanskrit I 8 LP	W: Grundlagen- wissen I 16 LP	W: Grundlagen- wissen I 14 LP	P: Einführung in die Südasiastudien 3 LP	WP: Grundlagen- wissen Südasiastudien 16 LP	P: PR 4 LP			45/43 LP
2	W: Sanskrit II 8 LP						P: EDV 6 LP		
3	W: Sanskrit III 4 LP	W: Sprach- praktische Ausbildung I 8 LP	W: Sprach- praktische Ausbildung I 9 LP	W: Ergänzungs- wissen Südasiastudien I 8 LP	W: Vertiefungs- wissen Südasiastudien I 10 LP				42/43 LP
4	W: Sanskrit IV 4 LP			W: Ergänzungs- wissen Südasiastudien II 6 LP		W: Vertiefungs- wissen Südasiastudien II 10 LP			
5				P: SP 18 LP		P: IK 6 LP	P:RP 4 LP		58/59 LP

A 05-32-1**28.03.07****02-22****Codiernummer****letzte Änderung****Auflage - Seitenzahl**

6	Sanskrit V 3 LP	Literatur- wissenschaftliche Ausbildung I 3 LP	Literatur- wissenschaftliche Ausbildung I 4 LP	P: PB 15 LP		B.A.- Arbeit 12 LP	
gesamt	27 LP			86 LP	20 LP	12 LP	145 LP

2. Aufbau des Begleitfachs Südasiestudien (25 %)
(Variante A: mit Sprachpraktischer Ausbildung)

<i>Semester</i>	<i>SpA</i>		<i>SAK</i>	<i>S</i>
	Sanskrit	Hindi		
1	W: Sanskrit I 8 LP	W: Grundlagen- wissen I 16 LP	P: Einführung in die Südasienkunde 3 LP	19 LP
2	W: Sanskrit II 8 LP			
3			WP: Grundlagenwissen Südasienkunde 16 LP	16 LP
4				
gesamt	16 LP		19 LP	35LP

3. Aufbau des Begleitfachs Südasiestudien (25 %)
(Variante B: ohne Sprachpraktische Ausbildung)

<i>Semester</i>	<i>SAK</i>		<i>S</i>
1	P: Einführung in die Südasienkunde 3 LP	WP: Grundlagenwissen Südasienkunde 16 LP	19 LP
2			
3		W: Vertiefungswissen Südasienkunde II 10 LP	16 LP
4		W: Ergänzungswissen Südasienkunde II 6 LP	
gesamt	3 LP	32 LP	35 LP

Anlage 3: Verzeichnis der wählbaren Begleitfächer außerhalb des Angebots des Südasien-Instituts (§ 3 Abs. 4)

Der Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Südasienstudien kann mit folgenden Begleitfächern außerhalb des Angebots des Südasien-Instituts kombiniert werden:

Englische Philologie
Erziehungswissenschaft
Ethnologie
Geographie
Iranistik
Islamwissenschaft
Mittlere und Neuere Geschichte
Politische Ökonomik
Politische Wissenschaft
Religionswissenschaft
Romanische Philologie
Soziologie
Vorderasiatische Archäologie

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007, S. 1075.